



2 Schulordnung

2.1 Religions- und Ethikunterricht

Religionsunterricht

Religionsunterricht ist für die einem Bekenntnis angehörenden Schülerinnen und Schüler Pflichtunterricht. Er wird getrennt nach Religionsgemeinschaften erteilt. Kann aus schulorganisatorischen Gründen der für das Bekenntnis der Schülerinnen und Schüler erforderliche Religionsunterricht nicht angeboten werden, besteht auf Antrag die Möglichkeit, am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Dieser Antrag muss über die Schulleitung an das bischöfliche Ordinariat gerichtet werden.

Ethikunterricht (BayEUG Art. 47)

Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, sind zum Besuch des Ethikunterrichts verpflichtet. Dies sind alle Schülerinnen und Schüler, die keinem Glauben angehören, alle, für deren Glauben kein Religionsunterricht angeboten wird, und alle, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

2.2 Befreiung von einzelnen Fächern

Berufsfachschüler und Berufsfachschülerinnen werden grundsätzlich nicht von einzelnen Fächern befreit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2.3 Hygienemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen für die Fachpraktischen Fächer

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die vorgeschriebene Kleiderordnung, die gesetzlich geregelten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Im Einzelnen heißt das konkret:

- ⇒ eine kochfeste Arbeitskleidung: weißes oder schwarzes T-Shirt mit Arm oder mit Saum
- ⇒ rutschfeste, geschlossene Schuhe
- ⇒ generelles Handyverbot in den Fachräumen
- ⇒ künstliche Fingernägel sind nicht erlaubt
- ⇒ aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit sind Piercings im Gesichtsbereich in Hauswirtschaftlicher Erziehung sowie in Sport und Bewegungserziehung herauszunehmen; Schmuck und Armbänder sind abzulegen.

2.4 Schulversäumnisse

⇒ Entschuldigungen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit, Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel) verhindert, am Unterricht bzw. Praktikum teilzunehmen, so ist die Schule bzw. Praktikumsstelle unverzüglich, spätestens aber bis 07:45 Uhr unter Angabe des Grundes zu verständigen. Bei krankheitsbedingten Versäumnissen sind ausreichende Entschuldigungen rechtzeitig und formgerecht vorzulegen.

Bei Fehltagen im Praktikum ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Bei Fehltagen in der Schule ist eine Selbstentschuldigung am Telefon vorerst ausreichend, eine schriftliche Entschuldigung mit rechtsgültiger Unterschrift (bei Minderjährigen unterschreiben die Sorgeberechtigten) ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Schultagen nachzureichen. Sollte eine Erkrankung mehr als drei Unterrichtstage dauern, so ist immer ein ärztliches Attest beizufügen. Dieses wird nur anerkannt, wenn es während der Erkrankung ausgestellt wurde. Später ausgestellte Belege werden nicht anerkannt. Eine ärztliche Bescheinigung, die aufgrund einer Online-Diagnose ausgestellt wird, wird seitens der Schule nicht akzeptiert.

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, sich pro Schuljahr bis insgesamt vier Unterrichtstage selbst zu entschuldigen, d. h. schriftlich, aber ohne ärztliche Bescheinigung. Diese Möglichkeit der Selbstentschuldigung gilt aber nur für den Fall, dass keine Attestpflicht angeordnet wurde. Davon unabhängig ist das Fernbleiben bei angekündigten Leistungsnachweisen stets durch ein ärztliches Attest zu belegen. Bei unentschuldigtem oder nicht ausreichend entschuldigtem Versäumnissen von angekündigten Leistungsnachweisen werden diese mit der Note 6 bewertet.

Bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Schule die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schülerinnen und Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden.

⇒ Beurlaubung vom Unterricht

In dringenden Ausnahmefällen (z. B. Führerscheinprüfung, Gerichtsverhandlung, Vorstellungsgespräch) muss mindestens eine Woche vorher eine Beurlaubung (grüner Beurlaubungs-/Befreiungsantrag) mit Nachweis des Beurlaubungsgrundes über die Klassenlehrkraft bei der Schulleitung beantragt werden. Dabei wird auch über die vorgeschriebene Vor- oder Nachholung des versäumten Unterrichts entschieden. Für die Nacharbeit des versäumten Stoffes trägt allein die Schülerin oder der Schüler die Verantwortung. In der Regel wird eine Beurlaubung nicht genehmigt, wenn an diesem Tag ein Leistungsnachweis angesetzt ist.

⇒ **Befreiungen während des Schultages**

Bei plötzlich auftretenden Beschwerden, die eine weitere Teilnahme am Unterricht unmöglich machen, kann eine stundenweise oder eine für den Rest des Schultags geltende Befreiung erfolgen. Die Schülerin oder der Schüler hat einen grünen Befreiungsantrag auszufüllen und diesen von der Lehrkraft der laufenden Unterrichtsstunde genehmigen zu lassen. Unterrichtsbefreiungen werden grundsätzlich nicht gewährt für planbare Arzt- und Zahnarztbesuche sowie für Fahrstunden. Der Antrag gilt nicht als Entschuldigung, d. h. eine ausreichende Entschuldigung ist nachzureichen.

⇒ **Verspätungen** (Art. 86 BayEUG)

Verspätetes Erscheinen stört den Unterricht beträchtlich. Aus diesem Grund wird auf pünktliches Erscheinen im Unterricht großer Wert gelegt. Kommt eine Schülerin oder ein Schüler ohne triftigen Grund dreimal zu spät, so wird die Klassenlehrkraft ggf. gemeinsam mit der Schulleitung Maßnahmen einleiten. Neben Ordnungsmaßnahmen (z. B. Verweis) kommen in solchen Fällen vor allem erzieherische Maßnahmen zum Tragen, wie z. B. Meldung vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat oder bei der Schulleitung, das Nachholen des versäumten Unterrichts am Nachmittag oder Samstag.

⇒ **Unentschuldigte Versäumnisse und deren Folgen** (Art. 86 BayEUG; §20 BaySchO)

Bei drei unentschuldigten Fehltagen werden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern von der Schulleitung schriftlich angemahnt, die Fehlzeiten lückenlos durch ärztliche Bescheinigungen zu belegen. Ist die Schülerin oder der Schüler auf Grund unentschuldigten Fehlens bereits schriftlich durch die Schulleitung angemahnt worden, so kann ein weiteres, nicht entschuldigtes Unterrichtsversäumnis den zeitweisen Ausschluss vom Unterricht bedeuten bzw. in schwereren Fällen auch den Ausschluss von der Schule.

Eine ärztliche Bescheinigung kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Beim Verlust der Praktikumsstelle gilt die Ausbildung als beendet. Ein Notenausgleich kann nicht gewährt werden.

⇒ **Termine und Bewertung** (§§ 41 BayBFSO)

Die Schulaufgaben- und Kurzarbeitstermine werden frühzeitig, spätestens eine Woche vorher, bekannt gegeben. Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. Sie haben schwerpunktmäßig den Stoff der letzten beiden Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Faches zum Gegenstand.

Alle Leistungsnachweise werden von der Lehrkraft unverzüglich bewertet und baldmöglichst an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben. Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit wird die äußere Form mitberücksichtigt. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.

Bereits das Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons bei Prüfungen gilt als Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels (Unterschleif). Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt oder eine Leistung verweigert, wird dies mit der Note 6 bewertet.

⇒ **Teilnahme an unangekündigten Leistungsnachweisen** (§ 42 BayBFSO)

Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schülerin oder dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.

⇒ **Nachtermine** (§ 45 BayBFSO)

Versäumte angesagte Leistungsnachweise (Schulaufgaben, Kurzarbeiten) müssen gemäß Schulordnung nachgeschrieben werden. Entsprechende Nachtermine finden i. d. Regel am Samstagvormittag statt. Die genauen Termine werden durch die Klassenleitung bekannt gegeben. War eine Schülerin bzw. ein Schüler am Unterrichtstag vor der Schulaufgabe erkrankt, so hat er die Schulaufgabe grundsätzlich im Umfang des ihm vorliegenden Stoffes mitzuschreiben. Kann auch der Nachtermin wegen Krankheit nicht wahrgenommen werden, so ist dies immer durch ein ärztliches Attest bzw. amtsärztliches Zeugnis zu belegen. Dieses ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Schule zuzuleiten. Liegt keine oder keine ausreichende Entschuldigung vor, wird die Arbeit mit Note 6 bewertet. Wird der Nachtermin nicht ausreichend entschuldigt, so kann eine Ersatzprüfung (Halbjahresstoff) angesetzt werden.

2.5 Fachpraktische Ausbildung (§ 38 BayBFSO; Art. 50 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayEUG)

Ziel der fachpraktischen Ausbildung ist es, im Rahmen des Unterrichts die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse auf die Praxis zu übertragen sowie die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis zu erproben und zu üben.

Werden mehr als fünf Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.

Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen müssen diese nachgeholt werden. Dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Lehrerkonferenz die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen.

Wird einer Schülerin oder einem Schüler wegen Verletzung seiner Pflichten die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, wird das Ausbildungsverhältnis beendet.

2.6 Ordnungsmaßnahmen

Jegliche Arten von Drogen sind strengstens verboten. Wer solche nimmt, mitführt oder weiterverbreitet, wird bei illegalen Drogen mit polizeilichen Maßnahmen belangt.

Schülerinnen und Schüler, die durch Gewalt, Benehmen oder das Tragen von provozierender Kleidung oder verbotenen Abzeichen (z. B. aus der NS-Zeit) den Schulfrieden stören, werden von der Schule verwiesen und angezeigt.

Alkoholisierter Schülerinnen oder Schüler werden mit Ordnungsmaßnahmen belegt.

Eine Aufnahme des Online-Unterrichts ist ebenso wenig gestattet wie eine akustische und/oder visuelle Aufnahme des Präsenzunterrichts.

Ordnungsmaßnahmen werden sowohl der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler als auch den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Pflichtverletzungen der Schülerinnen und Schüler können geahndet werden (BayEUG Art. 86):

- ⇒ Nacharbeit (bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht)
- ⇒ Verweis bzw. verschärfter Verweis
- ⇒ Versetzung in eine Parallelklasse durch die Schulleitung
- ⇒ Ausschluss vom Unterricht für eine begrenzte Zeit
- ⇒ Entlassung von der Schule durch den Disziplinausschuss

Eine Bindung an die Reihenfolge dieser Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.

2.7 Bestehen der Probezeit

⇒ Nichtbestehen der Probezeit:

Die Probezeit gilt als nicht bestanden, wenn Schülerinnen oder Schüler im Zeugnis des 1. Schulhalbjahres die Note 6 in einem Fach oder die Note 5 in zwei Fächern erhalten. An Berufsfachschulen ist die Probezeit ferner nicht bestanden, wenn die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung mit der Note 6 bewertet sind oder die fachpraktische Ausbildung aus einem von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden kann.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist dies ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern den Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, wobei die Gründe genannt werden müssen. Mit der Bekanntgabe endet das Schulverhältnis. Auf Antrag erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen.

⇒ Verlängerung der Probezeit:

Waren Schülerinnen und Schüler aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die Schülerin oder der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

2.8 Abschlussprüfung / Abschlusszeugnis

Die Abschlussprüfung findet gegen Ende des zweiten Schuljahres statt.

Vor Beginn der schriftlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten fest. Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn eine Jahresfortgangsnote in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann oder keine ausreichende und regelmäßige Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung oder kein erfolgreiches Praktikum nachgewiesen werden kann. Auch wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden, ist eine Zulassung nicht möglich.

Die Abschlussprüfung wird schriftlich, praktisch und mündlich durchgeführt. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer Deutsch und Kommunikation und Pädagogik und Psychologie. Die praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Sozialpädagogische Praxis. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Deutsch und Kommunikation.

In der praktischen Prüfung werden ein in häuslicher Arbeit erstellter schriftlicher Organisationsplan, die Materialvorbereitung und eine 30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung der Aufgabe mit anschließender 20- bis 30-minütiger Reflexion gefordert. Die Vorlage eines schriftlichen Organisationsplans ist Voraussetzung für die Durchführung der praktischen Prüfung.

Die mündliche Prüfung in Deutsch & Kommunikation wird als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen durchgeführt. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer soll fünf Minuten betragen. Im Fach Deutsch und Kommunikation findet keine weitere mündliche Prüfung statt.

Freiwillige mündliche Prüfungen sind in PP möglich, wenn die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sich um 1, 3 oder 5 Notenstufen unterscheiden. Außerdem kann eine freiwillige mündliche Prüfung zur Notenverbesserung beantragt werden, wenn eine Jahresfortgangsnote die Note 5 oder 6 beträgt. Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde.

2.9 Schulabschlüsse

Die Berufsfachschule vermittelt den Berufsabschluss der staatl. geprüften Kinderpflegerin/des staatl. geprüften Kinderpflegers. Schülerinnen und Schüler, die eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule erzielen und mindestens ausreichende Englischkenntnisse nachweisen, wird in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung der mittlere Schulabschluss verliehen.

Nach der Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger kann eine schulische Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an einer Fachakademie absolviert werden.